**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift

**Band:** 20 (1854)

**Heft:** 15

Artikel: Zwanzigste Versammlung der schweizerischen Militärgesellschaft,

gehalten in Baden im Aargau, den 29. Mai 1854

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91963

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Basel, 15. August 1854. No 15. Bwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5. 50.

Bwanzigste Versammlung der schweizerischen Militärgesellschaft, gehalten in Baden im Aargau, den 29. Mai 1854.

(Fortsetzung und Schluß.)

## Beilage Mro. 2.

Un den hohen Bundesrath.

Tit.

Die eidg. Räthe haben den 7. Hornung laufenden Jahres die Errichtung einer schweizerischen polytechnischen Schule beschlossen.

Die Aufgabe, welche das Gesetz dieser Schule stellt und die Mittel, welche dafür verwendet werden sollen, lassen vermuthen, daß die Anstalt eine möglichst breite Grundlage erhalte.

Der Gedanke liegt nun nahe und der schweizerische Offiziersverein wünscht ihn eben verwirklichet zu sehen, daß die polytechnische Schule gleichzeitig eine Militärschule für die Schweiz werde. Der Ausführung dieses Gedankens stehen weder technische noch finanzielle Schwierigkeiten im Wege.

Sine Menge von Disziplinen, welche an der polytechnischen Schule gelehrt werden sollen, sind zugleich Hilfsfächer der Kriegs-wissenschaft. So die sogenannten exakten Wissenschaften (Naturgeschichte und Mathematik), die Shemie, das schweizerische Staats-recht u. s. w. In dieser Beziehung erscheint also die Anstalt bereits als eine theoretische Vorschule zur militärischen Laufbahn und erfordert keine andern Sinrichtungen als etwa die, daß man in den betreffenden Vorträgen den speziellen Anforderungen der Kriegswissensschaften gebührende Rechnung trage.

Alls eigentliche militärische Fachwissenschaften fallen dagegen in Betracht:

- 1) Die Taftif und zwar
  - a. Die Elementartaftif.
  - b. Rleiner Arieg (Sicherheitsdienft).
  - c. Taftit der verbundenen Waffen.
- 2) Die Waffenlehre d. i. die Kenntniß der Wirksamkeit der verschiedenen Waffen.
  - 3) Fortififation und Geniedienste im Relbe.
  - 4) Generalstabsdienft und zwar
    - a. Eigentlicher Generalstabsdienft.
    - b. Organisation der schweizerischen und der hauptsächlichsten andern europäischen Armeen.
    - c. Militärgeographie und Statistif der Schweiz und der Nachbarländer.
- 5) Artegsgeschichte und Geschichte des Ariegswesens. Mit der ersten wären zugleich die Lehre von den großen Operationen zu verbinden.

Für diese fünf Fachdisziplinen wäre allerdings eine besondere ordentliche Professur zu errichten, unsers Erachtens aber genügte dafür ein Lehrstuhl und demnach ein Mehrkostenauswand von einigen tausend Franken.

Wir stellen uns nämlich vor, daß, um den verschiedenen Klassen des Polytechnikums den successiven Besuch der militärischen Kollegien zu ermöglichen, jedes Jahr über sämmtliche Disziplinen Bor-

lesungen gehalten werden müßten. — Dafür wäre folgender Zeitaufwand erforderlich:

- a. Gefechtslehre entweder getrennt oder in zusammenhängender Folge mährend eines Jahres, wöchentlich vier Stunden.
- b. Waffenlehre während eines Semesters, wöchentlich zwei bis drei Stunden.
- c. Fortistation und Geniedienst die passagere ausführlich, die permanente oder Belagerungskunst eursorisch je ein zweites Semester zwei bis drei Stunden wöchentlich.
- d. Generalstabsdienst in einem Jahreskurs, wöchentlich drei Stunden.
- e. Kriegsgeschichte in beliebigen Kursen, wöchentlich zwei Stunden.

Durchschnittlich also in der Woche höchstens zwölf Stunden.

Ohne unbescheidene Anforderungen zu stellen, dürfte einem Manne vom Fache diese wöchentliche Stundenzahl wohl zugemuthet werden.

Dabei wäre gleichzeitig darauf Rückscht genommen, daß ein Schüler der polytechnischen Anstalt während seines dreijährigen Kurses die militärwissenschaflichen Vorlesungen fast ohne Eintrag seiner eigentlichen Fachstunden besuchen könnte. Wenn derselbe nämlich im einten Jahre die Taktik oder Gefechtslehre, im andern die Wassenlehre, die Kriegsgeschichte, die Fortisikation und den Geniedienst, im dritten Jahre endlich den Generalstabsdienst anhörte, so hätte er wöchentlich höchstens vier Stunden auf die Militärwissensschaften zu verwenden, was in Anbetracht, daß es nur eine militärische Vorarbeit, eher Zeitgewinnst als ein Opfer für ihn wäre.

Die Frage, ob die militärischen Fachwissenschaften als obligatorische Lehrgegenstände des Polytechnikums zu erklären seien, lassen wir hier unberührt, sie hängt, obschon sie unseres Dafürhaltens bejaht werden sollte, mit der Gesammteinrichtung der Austalt zusammen.

Die Vortheile, welche aus einer solchen Einrichtung für unser Wehrwesen entstehen müßten, sind einleuchtend.

Gerade zur Zeit, wo man für wissenschaftliche Sindrücke empfänglicher und durch Nahrungssorgen weniger behindert ift, hätte ein großer Theil unserer wehrpstichtigwerdenden und vorzugsweise zu Offiziersstellen bestimmten Jugend Gelegenheit sich für die militärische Laufbahn vorzubereiten und theoretisch zu befähigen.

Damit wäre der wissenschaftliche Grund zur spätern praktischen Ausbildung für manchen Offizier gelegt.

Ohne diese geistige Basis muß der sogenannte höhere Unterricht, wie er in unsern Militärschulen ertheilt wird, als Berusstück angesehen werden. Er genügt etwa höchstens für den Subalternossizier der Infanterie, für die Offiziere der Spezialwassen und der Stäbe reicht er nicht von Ferne and, es sei denn Sache, daß man zu der antediluvianischen Taktik zurückschren wolle, welche der Verfasser einer vor kurzem erschienenen Broschüre, betitelt "gründliche Reorganisation der schweizerischen Armee" anräth. Das ist die Taktik, welche dem Axiom den Krieg erklärt, daß die Kriegführung eine Kunst sei, welche bis auf einen gewissen Grad gelehrt werden könne und gelernt werden müsse.

Wir geben uns durchaus nicht der Täuschung hin, daß außer den eigentlichen Zöglingen der polytechnischen Schule die Anstalt noch viele sogenannte Externen besuchen werden. Immerhin aber wird diese ein ordentliches Kontingent an gebildeten Offizieren stellen, welches nicht versehlen wird, seinen Einsuß auf die Organisation und die Entwicklung unserer Armee zu üben.

Die Früchte eines solchen Systems lassen sich am sichersten bemessen, wenn man die Erfahrungen anderer Länder — namentlich Frankreich, zu Nathe zieht, wo die Thatsache zu Tage tritt, daß fast alle bedeutendern Generale der Neuzeit aus der polytechnischen Schule von Paris hervorgegangen sind.

Mit Grund sagt daher ein geistreicher militärischer Schriftsteller: "Ein Staat erwirbt nur dadurch fähige Offiziere, daß er die Erziehung und die Wissenschaft pflegt, deren Resultat sich auf die Marine, auf die Kriegskunst, die Künste, die Kultur des Bodens, die Erhaltung der Menschen und lebenden Wesen bezieht."

Berühren wir noch schließlich die Frage, ob die Errichtung eines militärwissenschaftlichen Lehrstuhles an der polytechnischen Schule formell zulässig sei, so muß zwar zugegeben werden, daß die Ariegswissenschaften nicht auf dem Index der betreffenden obligatorischen Lehrfächer stehen. Allein es erscheinen darauf die philosophischen